

burg, 2. dasjenige zweier Königshufen in Loiben. Das erstere wurde durch St. 1329 verbrieft, eine Urkunde, welche ausserhalb der Kanzlei entworfen und mündiert, in Stil und Schrift ganz ungewöhnliche und mehrfach anstössige Formen, insbesondere einen ganz abnormen Titel aufweist, dessen ungeachtet aber unzweifelhaft echt ist, da sie von EB mit dem Eschatokoll versehen wurde¹. Erhielt das Kloster gleichzeitig eine Urkunde über Loiben, so ist es durchaus wahrscheinlich, dass diese die gleichen Formen zeigte. Und darin könnte denn vielleicht der Grund der Neuausfertigung von 1009 gesucht werden. War etwa das Kloster im Jahre 1009 in der Lage, aus irgend welchen Gründen, die wir nicht errathen können, die Loibener Urkunde damals bei Hofe vorzulegen, so ist es nicht undenkbar, dass man hier an der Form Anstoss nahm und die Mönche sich dadurch veranlasst gesehen hätten, eine Neuausfertigung nachzusuchen. Damit wäre EC beauftragt worden. Indem dieser das ihm übertragene Geschäft sehr eilig erledigte — von der Eile bei der Herstellung von 1330 zeugt schon die sehr flüchtige Schrift² — verkürzte er den Text durch Fortlassung alles dessen, was ihm unwesentlich erscheinen mochte, d. h. der Interventionsformel, der näheren Angaben über die Lage der beiden Mansen und der Pertinenzformel: ungeändert entnahm er der Vorlage nur die Datierung. Diese Auslassungen könnten dann endlich die Tegernseer bewogen haben, im Jahre 1018³ die Kanzlei nochmals um eine Wiederholung jener Schenkung anzugehen, welche sie in St. 1715 erhielten⁴.

Diese Annahmen sehen complicierter aus, als sie wirklich sind: nichts in ihnen ist an sich unwahrscheinlich oder widerspricht dem, was wir etwa über das Verfahren

1) Vgl. Bayer, KU. i. A. Text S. 68d. 2) Ebenso ist an der Form der Corroboration die Eile, mit der 1330 hergestellt wurde, erkennbar; 'et ut haec nostrae donationis auctoritas stabilis permaneat' sagt EC sonst in keinem Fall, sondern immer 'e. u. h. n. donationis (oder largitionis oder dgl.) auctoritas stabilis et inconvulsa omni permaneat tempore' oder 'iugiter' oder 'in aeternum permaneat'. Auch die Uebertragungsformel ist kürzer als in den meisten Urkunden des EC. 3) Die Handlung des am 9. Jan. 1019 ausgefertigten D. St. 1715 dürfte noch in 1018 fallen. 4) Der Gedanke, dass in St. 1715 zwei weitere Mansen in Loiben den schon früher geschenkten hinzugefügt wären, ist auszuschliessen. Nach beiden Tegernseer Chronisten handelt es sich 1002 und 1018 (1019) um dieselbe Besetzung; und da diese Güter in Loiben noch zu ihrer Zeit im Besitz des Klosters waren — sie haben demselben bis 1806 gehört, vgl. v. Meiller, Reg. der Babenberger S. 193 — so konnten sie darüber unterrichtet sein; es ist also kein Grund, ihre Angabe zu bezweifeln.